



FinanzPartner AG  
Unabhängige Bankkaufleute

## Steuroptimierte Vermögensübertragung durch gewerbliche Beteiligungen

Jedes Jahr gehen rund **4 Milliarden Euro** Schenkungs- und Erbschaftssteuer an den Fiskus. Durch gezielte Planung und vorausschauendes Handeln zu Lebzeiten können Sie frühzeitig dafür sorgen, dass Ihr erarbeitetes Vermögen für Ihre Nachkommen erhalten bleibt. Experten zufolge wird mehr als die Hälfte an anfallenden Erbschafts- und Schenkungssteuern unnötig gezahlt. Grund dafür ist neben der steuerrechtlichen Unkenntnis häufig die mangelnde Bereitschaft, sich rechtzeitig mit der Thematik zu befassen.

Eine optimierte Übertragung des Vermögens bedeutet nicht, dass das eigene Vermögen frühzeitig aus der Hand gegeben wird. Wer allerdings vererbt oder verschenkt, kann durch eine **entsprechende Gestaltung seiner Anlage** dafür Sorge tragen, dass die Übertragung von Vermögen eine **deutlich verminderte Steuerbelastung** mit Erbschaft- und Schenkungsteuer zur Folge hat.

So genießen **geschlossene Fonds** beispielsweise unter erbschafts- und schenkungssteuerlichen Gesichtspunkten **zahlreiche Vorteile**. Da viele von ihnen als **begünstigtes Vermögen** gelten, ist eine Übertragung von einer Generation zur nächsten deutlich **steuerbegünstigt**, oft sogar **komplett steuerfrei** möglich.

Schiffsbeteiligungen z.B. sind bekanntlich aus einkommensteuerlicher Sicht aufgrund der Tonnagesteuer bevorzugt gegenüber anderen Kapitalanlagen wie z.B. Zinseinkünfte, die grundsätzlich nach Verbrauch des Freibetrages mit der 25%-igen Abgeltungssteuer belastet werden. Aus erbschafts- und schenkungssteuerlicher Sicht bieten diese gewerblichen Beteiligungen aber weitere Vorteile.

Denn auch nach der **Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer** zum 1.1.2009 mit weiteren Änderungen zum 1.1.2010 gehören Schiffsbeteiligungen, sowie weitere gewerbliche Beteiligungen, zum **Betriebsvermögen** und profitieren von besonderen Vergünstigungen.

Zunächst einmal wird als Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer das Betriebsvermögen mit seinem **Verkehrswert** zum Übertragungszeitpunkt angesetzt. Dieser wird anhand von Zweitmarktverkäufen innerhalb der letzten 12 Monate ermittelt, oder es wird der Ertragswert herangezogen, der nach einem besonderen Verfahren errechnet wird.

Herausgeber :

SRQ FinanzPartner AG  
Tauentzienstr. 7 b/c  
10789 Berlin  
Tel. 030- 856213-0

www.srq.de

Die Erbschaftsteuer wird nach unterschiedlichen Steuersätzen erhoben, die von der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbes sowie der Steuerklasse abhängig sind. Beim Überschreiten einer Wertgrenze ist der gesamte steuerpflichtige Erwerb mit dem dann erreichten Steuersatz zu versteuern.

### Die Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbes bis einschließlich Euro	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Steuersätze 7% – 50%

**Disclaimer:** Die dargestellten Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Sie beruhen auf Analysen und Marktberichten Dritter. Allein durch die Zusendung dieser Informationen kommt zwischen dem Nutzer und dem Anbieter kein Vertragsverhältnis zustande. Der Anbieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Informationen für die konkreten Bedürfnisse des Nutzers passend und richtig sind. Die Haftung des Anbieters für die falsche Verwendung der Inhalte ist ausgeschlossen. (Quelle: eigene Recherche; HCI Capital).

# Steueroptimierte Vermögensübertragung durch gewerbliche Beteiligungen

Das neue **Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz** sieht eine umfassende **Verschonungsregelung** für Betriebsvermögen und damit für **gewerbliche Beteiligungen** vor. Im Regelfall wird ein **Verschonungsabschlag von 85%** gewährt, so dass lediglich 15% des Verkehrswertes der Besteuerung unterliegen. Hinzu kommt ein **gleitender Abzugsbetrag, der Betriebsvermögen bis zu € 1 Mio. vollständig steuerfrei** stellt. Dies gilt auch, wenn die persönlichen Freibeträge durch andere Vermögenswerte bereits aufgebraucht worden sind. Die Vergünstigung steht unter der Voraussetzung, dass das Betriebsvermögen bzw. die gewerbliche Beteiligung **innerhalb von fünf Jahren** nicht veräußert wird (Behaltensfrist).

Herausgeber :

SRQ FinanzPartner AG  
Tautenzienstr. 7 b/c  
10789 Berlin

Tel. 030- 856213-0

www.srq.de

Über diese Vergünstigung hinaus kann der Erbe bzw. Beschenkte auf unwiderprüflichen Antrag das Betriebsvermögen **vollständig** von der Erbschaft- und Schenkungsteuer freistellen, in dem er die so genannte **Verschonungsoption** wählt.

Hier verschärfen sich die o.g. Voraussetzungen, die **Behaltensfrist** verlängert sich dann von fünf auf sieben Jahre. **Die Beantragung der Verschonungsoption kann besonders beim Übertrag von sehr großen Betriebsvermögen Sinn machen.**

Beim Unterschreiten der Voraussetzungen kommt es zum **anteiligen Wegfall** der Vergünstigung. Dies kann jedoch durch Reinvestition des Veräußerungserlöses in entsprechendes Vermögen (z.B. eine Schiffsbeteiligung) innerhalb von sechs Monaten vermieden werden.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass auch nach der Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer gewerbliche Beteiligungen in Form von geschlossenen Fonds zur **Steueroptimierung bei Vermögensübertragung sehr gut geeignet** sind. Dies zeigt auch der nachstehende exemplarische Steuerbelastungsvergleich zwischen einer Vermögensübertragung mittels einer Schiffsbeteiligung der HCI Capital und in Form von Barvermögen.

## Folgen eines Verkaufes innerhalb der Behaltensfrist

Verkauf	Regelverschonung	Verschonungsoption
Im ersten Jahr	Wegfall 5/5	Wegfall 7/7
Im zweiten Jahr	Wegfall 4/5	Wegfall 6/7
Im dritten Jahr	Wegfall 3/5	Wegfall 5/7
Im vierten Jahr	Wegfall 2/5	Wegfall 4/7
Im fünften Jahr	Wegfall 1/5	Wegfall 3/7
Im sechsten Jahr		Wegfall 2/7
Im siebten Jahr		Wegfall 1/7

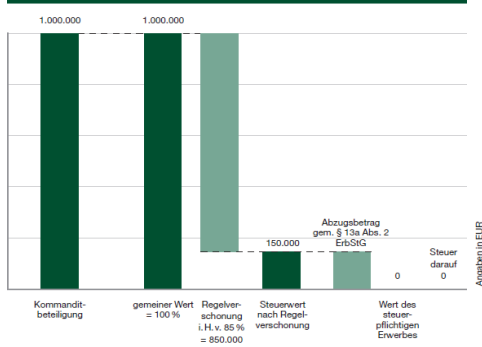
Von einer Nachversteuerung ist im Falle des Verstoßes gegen die Behaltensfrist abzusehen, wenn der Veräußerungserlös innerhalb der jeweiligen begünstigten Vermögensart des § 13b Abs. 1 ErbStG verbleibt. Davon ist auszugehen, wenn der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten in entsprechendes Vermögen investiert wird, das nicht zum Verwaltungsvermögen gehört.

Nachversteuerung kann durch Reinvestition vermieden werden

Wenn Sie sich ausführlicher mit diesem sehr wichtigen Thema beschäftigen möchten, so empfehlen wir Ihnen die Broschüre „Werte weitergeben“ unseres Produktpartners Nordcapital. Mit grundsätzlichen Fragen zum Thema Erben und Vererben beschäftigt sich weiterhin eine Broschüre des Bundesministeriums der Justiz.

**Auf jeden Fall wird unbedingt empfohlen, vor der Schenkung einer Beteiligung bzw. vor einer Testaments- oder Erbvertragsgestaltung einen steuerlichen Berater hinzuzuziehen. Ihr persönlicher SRQ-Berater steht Ihnen natürlich bei der Umsetzung auf der Produktebene sehr gerne mit Rat und Tat zu Seite.**

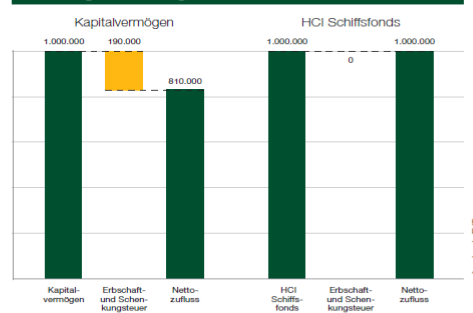
### Beispiel der Regelverschonung bei einer Beteiligungshöhe von 1.000.000 EUR (Steuerklasse I, ohne Agio, persönlicher Freibetrag ausgeschöpft)



Bei einer Beteiligungshöhe von 1.000.000 EUR kommt es aufgrund des Verschonungsabschlages i.H.v. 85% und des Abzugsbetrages i.H.v. 150.000 EUR zu keiner Steuerbelastung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Erhebliche Begünstigung der Schiffsbeteiligung gegenüber Kapitalvermögen

### Steuerbelastungsvergleich Kapitalvermögen vs. HCI Schiffsfonds im Falle der Regelverschonung



Im Vergleich zu Kapitalvermögen erfährt inländisches Betriebsvermögen durch den Verschonungsabschlag und den Abzugsbetrag i.H.v. 150.000 EUR eine erhebliche erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigung. Während Kapitalvermögen in Höhe von 1.000.000 EUR mit einer Steuer von 190.000 EUR (19%) belastet wird, ist eine Kommanditbeteiligung an einem HCI Schiffsfonds in gleicher Höhe im Falle der Regelverschonung steuerfrei.